

Herrn
Univ.-Prof. Dr. M. Tiefenthaler
Betriebsrat 1
Medizinische Universität Innsbruck

A.ö. Landeskrankenhaus -
Universitätskliniken Innsbruck

KOLLEGIALE FÜHRUNG

Mail: betriebsrat-1-med@i-med.ac.at

Kontakt	E-Mail	Telefon/Fax	Geschäftszahl	Datum
Kollegiale Führung Ärztliche Direktion Pflegerdirektion	lki.kdion@tirol-kliniken.at lki.aedion@tirol-kliniken.at lki.pdion@tirol-kliniken.at	+43 50 504-28643 +43 50 504-24404 +43 50 504-22231	KD 02/19-004.-590b	14.01.2016

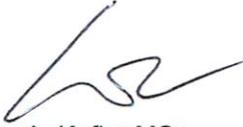
Parkraumbewirtschaftung LKI / Parkplatz- und Garagenordnung (Parkordnung Tiefgaragen)

Sehr geehrter Herr Professor Tiefenthaler,

unter Bezugnahme auf das von Ihnen im Zuge der ao. MTK-Sitzung am 30.11.2015 übergebene Papier erlauben wir uns, die geltende Parkordnung unserer Tiefgaragen (Stand 07/2015, beispielhaft angeführt für die KHZ-Garage) zur Kenntnis zu bringen und dürfen nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen mitteilen, dass seitens des Hauses kein Anlass zur Überarbeitung der gültigen Parkordnung besteht.

Mit der Bitte um Verständnis, bestem Dank und

freundlichen Grüßen



Dr. A. Kofler MSc
Ärztliche Direktorin



Dipl.KH-Bw. F. Mannsberger MBA
Pflegerdirektor



Prof. DDDr. P. Steiner
Kaufmännischer Direktor

Kopie zur Information:

VR Prof. Dr. G. Fraedrich / Med. Universität Innsbruck
Parkraumbewirtschaftung LKI

Parkordnung Tiefgarage KHZ

1. Die Einfahrt/Zufahrt in die Tiefgarage KHZ hat ausnahmslos von der Inner Koflerstraße her kommend zu erfolgen – jede andere Einfahrt/Zufahrt ist verboten. Es darf nur in den Untergeschoßen 02 geparkt werden. Das Parken im Geschoß 01 ist untersagt. Die Fahrzeuge sind ausschließlich auf den gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Dem Parkberechtigten wird kein bestimmter Parkplatz in der Tiefgarage zugewiesen.

2. Das Einfahren bei Rotlicht und/oder Rot blinkend ist strengstens verboten!

3. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass **mehr Parkgenehmigungen erteilt werden, als Parkplätze vorhanden sind**. Es wird daher rücksichtsvolles, platzsparendes Parken verlangt, um eine optimale Ausnützung der zur Verfügung stehenden Parkflächen zu ermöglichen. Bei Überfüllung (maximaler Auslastung) der Tiefgarage (s. Hinweis Einfahrtstor) ist auf eigene Kosten auf öffentliche kostenpflichtige Parkflächen außerhalb auszuweichen. **Überfüllung (maximale Auslastung) der Tiefgarage begründet keinen Rückforderungsanspruch des Sockelbetrags oder Teile desselben sowie allenfalls zusätzlich angefallener Kosten.**

4. Das Abstellen von Fahrrädern ist in der Tiefgarage verboten.

5. Die **Parkgenehmigungskarte** ist während der gesamten Parkdauer auf dem Armaturenbrett **von außen sichtbar hinter der Windschutzscheibe aufzulegen**, sodass eine jederzeitige Überprüfung möglich ist.

6. Die Parkgenehmigung gilt ausschließlich für den in der Verpflichtungserklärung angeführten Parkberechtigten sowie die von diesem bekannt gegebenen KFZ-Kennzeichen. Die Verwendung der Parkgenehmigung für anders lautende KFZ-Kennzeichen ist nicht erlaubt. Eine allfällige Änderung der in der Parkgenehmigung angeführten pol. KFZ-Kennzeichen ist daher sofort der Parkraumverwaltung (Klappe 22004 oder 22003) anzuzeigen, **widrigensfalls der Versicherungsschutz (s. 12.) verloren geht.**

7. Ein- und Ausfahrt sind nur unter Verwendung der Chipkarte möglich, welche auch bei offenem Schranken zum Lesegerät hinzuhalten ist. Die Chipkarte berechtigt zur einmaligen Einfahrt. Erst nach erfolgter Ausfahrt ist eine weitere Einfahrt möglich. Die Parkdauer des einfahrenden Fahrzeuges wird elektronisch gespeichert. Die Chipkarten sind vor Hitze- und Magnetinfluss zu schützen. Beschädigte Chipkarten verhindern die Einfahrt und müssen in der Parkraumverwaltung (Verwaltungsgebäude II. Stock, Zimmer 2) umgetauscht werden. Wird die Chipkarte zu Hause vergessen, so ist auf eigene Kosten auf öffentliche kostenpflichtige Parkflächen außerhalb auszuweichen.

8. Zutritt und Verlassen der Tiefgarage haben ausschließlich über das beschilderte Stiegenhaus bzw. mittels Lift zu erfolgen. Die Benützung der Notausgänge zur Abkürzung der Wege hat wegen der hiemit verbundenen Gefahren den **sofortigen Entzug der Parkgenehmigung** zur Folge. **Notausgänge dürfen bzw. müssen ausnahmslos nur im Notfall benutzt werden!**

9. Die Ausfahrt aus der Tiefgarage KHZ hat nach rechts stadteinwärts zu erfolgen.

10. Endet oder ruht das Dienst- oder Arbeitsverhältnis (auch bei Karenzierung) zum LKHI-Universitätskliniken (bzw. zum jeweiligen Dienstgeber zB tirol kliniken, Bund, Land etc.) so erlischt die Parkgenehmigung. Parkgenehmigungskarte und Chipkarte sind unverzüglich bei der Parkraumverwaltung abzugeben.

Die Parkraumverwaltung

Jede Weitergabe (zB Verleih) der Parkberechtigungskarte und/oder der Chipkarte an Dritte **kann den sofortigen Entzug der Parkgenehmigung zur Folge haben.**

Erst mit Abgabe endet die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr.

11. Bei Brand- oder CO²-Alarm ertönt in kurzen Intervallen ein Sirenenton und über Lautsprecher wird automatisch die Aufforderung durchgegeben, den Bereich der Tiefgarage nach Abstellen des Fahrzeuges und des Motors sofort und ohne Panik durch den nächsten Ausgang zu verlassen. Dieser Aufforderung ist unbedingt Folge zu leisten.

12. Feuergefährliche Arbeiten, das Füllen und Ablassen von Treibstoffen oder Ölen sowie sonstige Reparatur- und Reinigungsarbeiten am Fahrzeug sind im Bereich der Tiefgarage verboten. Jeder unnötige Lärm, insbesondere das Laufenlassen des Motors, ist unbedingt zu vermeiden.

13. In besonderen Situationen oder bei notwendigen Arbeiten ist die Verwaltungsdirektion berechtigt, die Einfahrt und/oder Teile der Abstellflächen für Fahrzeuge zu sperren. Sperrzeichen und Aushängen ist in einem solchen Fall unbedingt Folge zu leisten.

14. Für am Kraftfahrzeug elementar auftretende Schäden wurde von der Verwaltungsdirektion eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz umfasst das Risiko der Beschädigung, Vernichtung, des Verlustes oder des Abhandenkommens von Fahrzeugen, wenn ein Fahrzeug mit einem in der Parkgenehmigung angeführten Kennzeichen ordnungsgemäß abgestellt und nachweislich auf einem von den tirol kliniken zur Verfügung gestellten Parkplatz beschädigt wurde. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist jedweder Inhalt bzw. die Ladung eines Fahrzeuges (z. B. im Kfz befindliche Geräte und Taschen oder am Dach geladene Surfbretter, Fahrräder, etc.). Nicht versichert ist auch der Verlust von Fahrzeugbestandteilen und -zubehör, wie Reifen, Mercedessternen und innere Betriebs- und Bruchschäden (z. B. brennender Motor). Weiters erfolgt für Schäden an teil- und vollkaskoversicherten Fahrzeugen keine Übernahme der Kosten, da nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen hierfür die eigene Teil- bzw. Vollkaskoversicherung einzustehen hat und ein Ausgleich versicherungsintern erfolgt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Geschädigte unverzüglich eine Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde erstattet und den Schaden der Parkraumverwaltung des LKHI mittels dort aufliegendem Formular meldet (Klappe 22004 oder 22003). Der Selbstbehalt beträgt in jedem Fall € 363,36.

15. Mängel und Schäden an Parkeinrichtungen wie zB an den automatischen Schranken sind unverzüglich der Parkraumverwaltung (Klappe 22004 oder 22003) zu melden. Ebenso ist die Parkraumverwaltung ohne Verzug von Schäden, welche im Zusammenhang mit dem Parken eines Fahrzeuges an sonstigem Eigentum der tirol kliniken oder an anderen Fahrzeugen verursacht wurden, in Kenntnis zu setzen. Die Reparaturkosten sind vom Verursacher zu ersetzen.

16. Ein Abstellen des Fahrzeuges auf der Fahrbahn, vor Ausgängen und Fluchtwegen ist aus feuerpolizeilichen und sicherheitstechnischen Gründen strengstens verboten und hat ebenso wie das Nichtauslegen der Parkgenehmigungskarte (s. 4.) **die unverzügliche kostenpflichtige Abschleppung zur Folge.** Die Abschleppkosten sind vom Fahrzeuglenker bei Abholung des Fahrzeuges direkt an die Abschleppfirma zu bezahlen.

17. Bei sämtlichen in dieser Parkordnung genannten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Stand Juli 2015